

Statuten der Genossenschaft für Ländliches Bauen DAVOS (GLB DAVOS)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Genossenschaft für ländliches Bauen DAVOS, nachstehend GLB Davos genannt, mit Sitz in Davos, besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff OR.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder durch gemeinsame Selbsthilfe in Form von Arbeitsleistungen bei der Erstellung von Bauten und Anlagen sowie ihrer Verbesserung. Sie kann zu diesem Zweck den gemeinsamen Einkauf von Materialien, Maschinen und Geräten besorgen und weitere im Interesse der Genossenschaft liegende Aufgaben erfüllen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann jede handlungsfähige Person, wie auch Organisation und Gemeinwesen der öffentlichen Hand, werden.

Die Aufnahme erfolgt auf Anmeldung hin durch die Verwaltung. Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

Die Aufgenommenen anerkennen mit der Einzahlung des Anteilscheins die Statuten.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Austritt
2. durch den Ausschluss
3. durch den Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet
4. durch den Tod

Art. 5

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens 6 Monate vorher der Verwaltung schriftlich anzuzeigen.

Art. 6

Ein Mitglied, das den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, kann von der Verwaltung ausgeschlossen werden, wobei dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Der Ausschluss tritt unter Vorbehalt des Beschlusses der Generalversammlung sofort in Kraft.

Art. 7

Der Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet hat das Ausscheiden aus der Genossenschaft auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Folge. Die Verwaltung kann Ausnahmen gewähren.

Art. 8

Anstelle eines durch Tod ausgeschiedenen Genossenschafters kann dessen Rechtsnachfolger unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Art. 9

Austretende Mitglieder können das von ihnen einbezahlte Anteilscheinkapital zurück fordern. Bei Ausschluss des Mitgliedes fällt das einbezahlte Anteilscheinkapital an die Genossenschaft. Bei Tod des Mitgliedes kann das von ihm einbezahlte Anteilscheinkapital auf seinen Rechtsnachfolger übertragen werden, (wie Art.8) ansonsten fällt es an die Genossenschaft.

III Organe

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Revisionsstelle (sofern eine gesetzliche Revision gemäss Obligationenrecht durchgeführt wird bzw. werden muss)
- d) Die Kontrollstelle mit Rechnungsrevisoren (sofern keine gesetzliche Revision durchgeführt wird)

1. Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr fallen folgende Aufgaben zu:

1. Aufstellung und Änderung der Statuten;
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle bzw. Kontrollstelle und Entlastung der Verwaltung;
3. Festsetzung des Jahresbeitrages; Wahl der Verwaltung, des Präsidenten, der Kontrollstelle auf die Dauer von vier Jahren.
4. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung;
5. Festlegung der finanziellen Kompetenzen der Verwaltung
6. Beschlussfassung über Anträge, die, die Kompetenz der Verwaltung überschreiten.

Art. 12

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich wenigstens einmal statt. Sie wird durch die Verwaltung einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich, per Brief oder E-Mail, mindestens 14 Tage zum Voraus zu erfolgen. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

Art. 13

Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung angegeben war. Art. 884 OR bleibt vorbehalten.

Art. 14

Mitglieder, die nicht persönlich an der GV teilnehmen können, können sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder ein GLB-Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Der Aktuar ist verantwortlich für das Protokoll.

Art. 16

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 17

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet bei den Wahlen das relative Mehr eines zweiten, eventuell weiteren Wahlganges.

2. Die Verwaltung

Art. 18

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und null bis drei Beisitzern. In die Verwaltung können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Verwaltung wird auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Drittpersonen und leitet sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung. Sie hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt auszuführen und die gestellten nach bestem Wissen und Gewissen zu lösen.

Der Verwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahlen:
 - a) des Vizepräsidenten
 - b) des Aktuars
 - c) der Geschäftsleitung
 - d) der Vorarbeiter und Mitarbeiter
- Bezeichnung des die Genossenschaft vertretenden Schiedsrichters
- Genehmigen der Reglemente und Pflichtenhefte
- Festsetzung der Kompetenzen der Geschäftsleitung
- Festsetzung der Löhne und der Anstellungsbedingungen
- Beschlussfassung über Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Kompetenzen
- Beizug von Fachleuten und Drittpersonen als Berater
- Übertragung einzelner Aufgaben
- Erfolgskontrolle der getroffenen Entscheidungen, Anordnungen und delegierten Aufgaben

3. Die Geschäftsleitung

Art. 20

Die Geschäftsleitung wird durch die Verwaltung gewählt. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

4. Die Vorarbeiter und Mitarbeiter

Art. 21

Die Vorarbeiter und Mitarbeiter werden durch die Verwaltung gewählt. Sie arbeiten auf Anweisung der Geschäftsleitung. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

5. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

- a) Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) Sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Art. 23

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen eines Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns keinen Beschluss fassen.

Art. 24

Die Kontrollstelle und die Rechnungsrevisoren

Falls die Genossenschaft auf die Revision gemäss Obligationenrecht verzichten kann, wählt sie eine Kontrollstelle mit Rechnungsrevisoren, welche die Bücher und Rechnungen prüfen. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und ist wieder wählbar. In die Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob

1. die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt werden
2. die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Bucheintragungen und Belegen übereinstimmen
3. gestützt auf eine sorgfältige Bewertung der Bestände die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage richtig ist

6. Das Schiedsgericht

Art. 25

Bei Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und einzelnen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht. Jeder der streitenden Teile hat einen Schiedsrichter zu bestellen. Den Obmann bestimmt die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), Bern. Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

IV. Die Mittelbeschaffung und Verwendung des Reinertrages

Art. 26

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft
- Jahresbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Anteilscheine
- Darlehen und Anleihen

Art. 27

Der Nominalbetrag eines Anteilscheines beträgt Fr. 100.- je Stück. Jedes Mitglied hat einen Anteilschein zu übernehmen. Die Einzahlung hat nach Weisung der Geschäftsleitung zu erfolgen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.

Gehen Anteilscheine durch Erbschaft, Konkurs oder Pfändung, durch gerichtliches Urteil usw. auf Personen über, die nicht Genossenschafter sein können oder von der Verwaltung bzw. von der Generalversammlung nicht als Mitglieder aufgenommen werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Anteilscheine jederzeit zum Nominalwert zurückzukaufen.

Art. 28

Ein nach Deckung der Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reinertrag wird zur Verbesserung der Leistungen der Genossenschaft, zur Äufnung des Reservefonds und zur Verteilung auf das Anteilscheinkapital verwendet.

Die auf das Anteilscheinkapital entfallende Quote darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen (OR Art. 859).

Allfällige Dividenden werden ausschliesslich an der GV ausgeschüttet. Dividenden, die während 5 Jahren nicht abgeholt werden, fallen dem Genossenschaftskapital zu.

V. Das Rechnungswesen

Art. 29

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innert dreier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres hat die Geschäftsleitung zuhanden der Verwaltung und der Revisionsstelle bzw. der Kontrollstelle die Jahresrechnung zu erstellen.

Innert fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit einem Bericht der Verwaltung über die Entwicklung der Genossenschaft und mit dem schriftlichen Bericht der Revisionsstelle bzw. der Kontrollstelle der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Spätestens acht Tage vor der Generalversammlung müssen die Betriebsrechnung, die Bilanz und der Bericht der Revisionsstelle bzw. Kontrollstelle zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufgelegt werden.

Art. 30

Die Betriebsrechnung und die Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen und übersichtlich aufzustellen.

VI. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Art. 31

Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und regelt deren Unterschriften.

Art. 32

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschafter haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung

Art. 33

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer Generalversammlung vorgenommen werden, zu der unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen eingeladen worden war.

Art. 34

Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

VIII. Auflösung

Art. 35

Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung die Auflösung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die Auflösung tritt erst nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen in Kraft.

Art. 36

Über die Verwendung eines allfälligen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des Anteilscheinkapitals verbleibenden Überschusses entscheidet die Generalversammlung.

Art. 37

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. April 2013 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1998 und alle früheren Versionen.

25. April 2013

Der Präsident:



Der Aktuar:

